

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 12. September 1995

GZ. 11 0502/338-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP-NR
1700 IAB
1995-09-12

Parlament
1017 Wien

ZU

1814 U

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger und Genossen vom 14. Juli 1995, Nr. 1814/J, betreffend § 67 Einkommenssteuergesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 67 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG) sind (freiwillige) Abfertigungen, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate übersteigen, abhängig von der Dienstzeit bis zur Höhe bestimmter Zwölftelbeträge der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate mit 6 % zu versteuern. In der Praxis kommt der Besteuerung von Abfertigungen gemäß § 67 Abs. 6 EStG nur untergeordnete Bedeutung zu, weil der weitaus überwiegende Anteil aller Abfertigungszahlungen gemäß § 67 Abs. 3 EStG zu versteuern ist.

Zu 1.:

Unter Dienstverhältnisse auf Grund gesetzlicher Vorschriften fallen Dienstverhältnisse auf die das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Arbeiterabfertigungsgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz, das Journalistengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Heimarbeitsgesetz oder in anderen Gesetzen enthaltene Entlohnungsbestimmungen (z.B. im Nationalbankgesetz) anzuwenden sind.

Zu 2.:

Dienstverhältnisse auf Grund von Dienstordnungen von Gebietskörperschaften sind jene Dienstverhältnisse bei Bund, Ländern und Gemeinden, für die eine eigene

Dienstordnung gilt. Als Beispiel hierfür wird die Dienstordnung der österreichischen Bundesforste angeführt.

Zu 3.:

Dienstverhältnisse auf Grund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst- (Besoldungs-) Ordnungen der Körperschaften öffentlichen Rechts sind unter anderem die Dienst- und Besoldungsordnungen der Sozialversicherungsträger und der Kammern.

Zu 4.:

Unter Dienstverhältnisse auf Grund eines Kollektivvertrages fallen alle Dienstverhältnisse, für die in den rund 500 bestehenden Kollektivverträgen günstigere als gesetzlich vorgesehene Regelungen maßgeblich sind. Größtenteils ergeben sich aus diesen Kollektivverträgen aber keine wesentlich von den gesetzlichen Abfertigungsregelungen abweichende Vorgangsweisen.

Zu 5.:

Unter Dienstverhältnisse auf Grund der für Bedienstete des österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung fallen die Bediensteten des österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Zu 6.:

Die jährlich anfallenden Abfertigungszahlungen werden von verschiedenen Institutionen unterschiedlich hoch geschätzt. Die Schätzungen liegen bei rund 20 Mrd. S jährlich. Die gegenüber einer Besteuerung zum laufenden Tarif entstehende Steuer-minderung kann daher mit rund 6 Mrd. S jährlich angenommen werden. Genauere Berechnungen werden auf Grund der Datenerfassung im Rahmen der erstmals für das Jahr 1994 durchzuführenden Arbeitnehmerveranlagung ermöglicht werden. Der Steuerausfall, der auf Grund der Regelung des § 67 Abs. 3 EStG gegenüber der Regelung gemäß § 67 Abs. 6 EStG entsteht, kann mit rund 5 % der durch die gesonderte Abfertigungsbesteuerung insgesamt entstehenden Steuer-minderung geschätzt werden und resultiert im wesentlichen daraus, daß u.a. das Angestellten-gesetz und das Arbeiterabfertigungsgesetz bei der Bemessung und begünstigten Besteuerung der Abfertigung von Zwölfteibeträgen des laufenden Bezuges der letzten zwölf Monate zuzüglich des aliquoten 13. und 14 Bezuges ausgehen, während die Regelung des § 67 Abs. 6 EStG nur Zwölfteibeträge vorsieht.

Anlage



BEILAGE

ANFRAGE:

1. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund gesetzlicher Vorschriften"?
2. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund Dienstordnungen von Gebietskörperschaften"?
3. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts"?
4. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund eines Kollektivvertrages"?
5. Welche Betriebe oder Bereiche fallen unter den Titel "Dienstverhältnisse aufgrund der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung"?
6. Gibt es Erfassungen in welchem Ausmaß diese Begünstigung in Anspruch genommen wird und wie hoch die dadurch entstehenden "Steuerentgänge" sind?
Wenn ja, wie hoch sind diese?
Wenn nein, gibt es Schätzungen und wie hoch sind diese bzw. wie begründen Sie es, daß dazu keinerlei Daten vorliegen?